



## Statuten

---

### I. NAME UND ZWECK

**Art. 1 Name**

Unter dem Namen «Operette Leuk» besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. ZGB.

**Art. 2 Gründungsmitglieder**

Als Gründungsmitglieder zeichnen die Vereine

- Stiftung Schloss Leuk
- Chor St. Stephan, Leuk-Stadt
- Chor St. Theresia, Susten-Leukergrund
- Musikgesellschaft Leuca, Leuk-Stadt
- Musikgesellschaft Illhorn, Susten-Leukergrund
- Tanzatelier Cocoon, Leuk-Susten

**Art. 3 Zweck**

Der Verein bezweckt die Förderung der Aufführung, der Vermittlung und des Besuchs von Operetten, Musiktheatern und anderen Bühnenwerken.

**Art. 4 Sitz**

Der Sitz des Vereins befindet sich in der Gemeinde Leuk.

### II. MITGLIEDSCHAFT

**Art. 5 Mitglieder**

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern/Gönnern
- c) Ehrenmitgliedern

**Art. 6 Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder sind einerseits die Gründungsmitglieder. Weitere natürliche und juristische Personen, die aktiv im Vereinsleben mitwirken möchten, können vom Vorstand zu Aktivmitgliedern ernannt werden.

**Art. 7 Passivmitglieder/Gönner**

Als Passivmitglieder oder Gönner gelten alle natürlichen und juristische Personen, die den Verein mit einem jährlichen Beitrag finanziell unterstützen.



**Art. 8 Ehrenmitglieder**

Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.

**Art. 9 Rechte und Pflichten**

Jedes Aktivmitglied verpflichtet sich, nach Kräften zur Verwirklichung des Vereinszweckes mitzuwirken, die Beschlüsse der Organe zu befolgen, die Statuten einzuhalten und den Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Aktivmitglieder sind nicht verpflichtet, an allen Produktionen oder Anlässen mitzuwirken.

Jedem Aktivmitglied steht das Recht zu, an der Generalversammlung mit Stimm- und Wahlrecht teilzunehmen, sich für ein Amt vorschlagen und wählen zu lassen und Anträge an die zuständigen Vereinsorgane zu stellen.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. Sie sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

Passivmitglieder verpflichten sich zur Bezahlung eines jährlichen Beitrages (Gönnerkarte). Auf Beschluss des Vorstandes können sie zur Generalversammlung und/oder anderen Anlässen eingeladen werden. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

**Art. 10 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft der Aktivmitglieder endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod bzw. der Auflösung.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen.

Die Passivmitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag nicht mehr bezahlt wird.

Mitglieder, welche die Interessen des Vereins schädigen, können von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind vorgängig anzuhören, zu ermahnen und vom möglichen Ausschluss in Kenntnis zu setzen. Die Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr müssen erfüllt werden.



### **III. ORGANISATION**

#### **Art. 11 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Musikkommission
- d) Revisoren

#### **Art. 12 Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle drei Jahre statt und wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Durchführung schriftlich einberufen. Der Vorstand legt die Traktanden fest. Zusätzliche Traktanden müssen bis fünf Tage vor der Generalversammlung beim Präsidenten eingereicht werden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Gründungsmitglieds oder von mindestens 1/5 der Aktivmitglieder einzuberufen. Das Begehren ist schriftlich mit Angaben der Traktanden zu stellen.

Zu den Kompetenzen der Generalversammlung gehören insbesondere:

- die Wahl der Organe
- die Genehmigung des Protokolls
- die Genehmigung der Jahresrechnung
- die Entgegennahme der Geschäfts- und Revisorenberichte
- die Entlastung der Organe
- der Beschluss über die Durchführung von Produktionen
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Verleihung von besonderen Auszeichnungen
- der Ausschluss von Mitgliedern
- die Änderung der Statuten
- die Auflösung des Vereins.

An der Generalversammlung sind alle anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder stimm- und wahlberechtigt. Die Gründungsmitglieder haben je 10 Stimmrechte, alle übrigen Aktiv- und Ehrenmitglieder je ein Stimmrecht.



Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid. Sofern keine schriftliche Abstimmung verlangt wird, werden Beschlüsse mit Handmehr gefasst.

Vereinsbeschlüsse werden grundsätzlich an einer Generalversammlung gefasst. Die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Aktiv- und Ehrenmitglieder ist einem Beschluss der Generalversammlung gleichgestellt.

#### **Art. 13 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt. Der künstlerische Leiter gehört dem Vorstand von Amtes wegen an.

Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung ins Amt gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist oder dem Beschluss auf dem Korrespondenzweg zustimmt.

Der Vorstand:

- vertritt den Verein nach aussen
- trifft alle Vorkehrungen zur Erreichung des Vereinszweckes, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind
- beruft die Generalversammlung ein und vollzieht deren Beschlüsse
- führt die Vereinsfinanzen
- legt den Jahresbeitrag fest
- bestimmt bei Eigenproduktionen die Projektleitung, den künstlerischen Leiter und das Projektteam und legt ihre Pflichtenhefte fest
- legt bei Eigenproduktionen das Budget für das Projektteam und die Produzenten fest

#### **Art. 14 Musikkommission**

Die Musikkommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Der künstlerische Leiter und der Vereinspräsident gehören der Musikkommission von Amtes wegen an.



Die Musikkommission:

- entscheidet in allen musikalischen Belangen
- trifft bei Produktionen die Stückwahl und engagiert in Absprache mit dem Vorstand die Produzenten.

Bei Produktionen ist der künstlerische Leiter Mitglied der Projektleitung.

**Art. 15 Revisoren**

Zwei Revisoren, die von der Generalversammlung gewählt werden, prüfen die Rechnung des Vereins und der Produktionen sowie allfälliger Spezialfonds. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht zuhanden der Versammlung und stellen Antrag.

**IV. FINANZEN**

**Art. 16 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Jahresbeiträgen, Vermögenserträgen, Gewinnen aus Produktionen oder anderen Anlässen, sowie Spenden und Zuwendungen.

**Art. 17 Jahresbeiträge**

Der Jahresbeitrag der Aktivmitglieder und der Passivmitglieder beträgt Fr. 100.–. Er kann vom Vorstand reduziert oder bis Fr. 200.– erhöht werden. Darüber hinaus ist die Generalversammlung zuständig.

**Art. 18 Finanzkompetenzen**

Über die Verwendung des Vereinsvermögens und insbesondere über die Verteilung des Gewinnes aus Produktionen entscheidet bis Fr. 50000.– der Vorstand, darüber hinaus die Generalversammlung.

**Art. 19 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften ausschliesslich das Vereinsvermögen bzw. die Mitglieder bis zur Höhe des statutarischen Jahresbeitrages von Fr. 100.–. Eine persönliche Haftung der Mitglieder wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Verein haftet bei Produktionen nicht für Unfälle der Mitglieder und Mitwirkenden.



## **V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 20 Statutenänderung**

Die teilweise oder gänzliche Änderung der Statuten kann nur von einer Generalversammlung beschlossen werden. Sie bedarf einer Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmen.

### **Art. 21 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 22. Mai 2006 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Chor «St. Stephan» Leuk-Stadt  
Chor «St. Theresia» Susten-Leukergrund  
MG «Leuca» Leuk-Stadt  
MG «Illhorn» Susten-Leukergrund  
Tanzatelier Cocoon Leuk-Susten  
Stiftung Schloss Leuk